

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einzelentsorgung und Entsorgung von Schlachtstätten

I ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, die wir insbesondere zur Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, dem Tierseuchengesetz sowie den hierzu jeweils erlassenen Rechtsverordnungen und der Fleischhygiene-Verordnung erbringen. Diese Bedingungen gelten, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle unsere künftigen Angebote und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Durch die erstmalige Zusendung oder Aushändigung, spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen und verbindlich anerkannt. Schweigen auf etwa abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

II ANGEBOT, AUFTRAG, PREIS, KREDITWÜRDIGKEIT

1. Alle Angebote sind freibleibend. Die angebotenen Preise erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Die Durchführung der Aufträge erfolgt nach den in Ziffer I. 1. genannten Rechtsvorschriften. Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, soweit eine Entsorgung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ordnungsbehördlicher Anordnungen erforderlich ist. Aufträge nicht ordnungsbehördlicher Natur werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Weitere Vereinbarungen, die nach der Auftragsbestätigung getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ein Widerspruch zu unserer Auftragsbestätigung muss binnen 8 Tagen schriftlich bei uns eingegangen sein.

3. Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt für Aufträge ordnungsbehördlicher Natur nach den jeweiligen, bei der Auftragserteilung gültigen, durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) genehmigten und in unseren Geschäftsräumen ausliegenden Listenpreisen.

4. Der Auftraggeber bestätigt durch die Auftragserteilung seine Zahlungsfähig- und Kreditwürdigkeit.

III TERMINE

1. Die Abholung tierischer Nebenprodukte erfolgt nach den in Ziffer I. 1. genannten Rechtsvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Zeitpunkte für die Leistungserfüllung vereinbart werden. Die von uns genannten Termine zum Zwecke der Entsorgung (Abholung) sind keine rechtsverbindlichen Angaben, sondern für uns angesetzte Zeitpunkte der Leistungserfüllung, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Entsorgung auf Grund ordnungsbehördlicher Anordnungen festgelegt ist.

2. Bei Eintritt unvorhergesehener Behinderungen, die außerhalb unseres Willens und unserer Einflussosphäre liegen, und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (höhere Gewalt), entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gleich welcher Art.

IV PFLICHTEN, VERWAHRUNG, ABHOLUNG

1. Bis zum Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) trägt der Auftraggeber die ihm nach den in Ziffer I. 1. genannten Rechtsvorschriften sowie der TA Luft auferlegten Pflichten.

2. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte (Tiere, Tierkörperteile, Konfiskate und sonstigen Erzeugnisse) sind vom Auftraggeber ohne Beimengungen anderer Materialien wie Müll, Kunststoffe, Schutt, Schrott usw. in Behältnissen, die von unseren Fahrzeugen aufgenommen werden können, zu sammeln und bis zum Entsorgungszeitpunkt unentgeltlich aufzubewahren.

3. Bei der Abholung hat der Auftraggeber die tierischen Nebenprodukte herauszugeben. Darüber hinaus ist er zu unentgeltlicher Hilfeleistung verpflichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz), insbesondere dazu, die Tierkörper, Tierkörperteile,

Konfiskate oder sonstige Erzeugnisse aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße heranzuschaffen.

4. Wir verpflichten uns –soweit nichts anderes schriftlich vereinbart– die nach dem Vertrag jeweils anfallenden tierischen Nebenprodukte abzuholen.

5. Kommt der Auftraggeber den unter Ziffer 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir unter gleichzeitiger Mitteilung an die Ordnungsbehörde berechtigt, ohne weiteren Nachweis Mehrkosten bis zur Höhe des dreifachen Nettorechnungsbetrages zu erheben.

V ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort ist Heek.

VI ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei nicht gewerblichen Schlachtbetrieben und Einzelentsorgungen ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - der jeweilige Rechnungsbetrag bei der Abholung, bei den gewerblichen Schlachtbetrieben, Schlachthöfen und Schlachtfirmen nach Rechnungserteilung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

2. Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zustehenden Forderung an Erfüllungsort wird ausgeschlossen.

3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiliger Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % (bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB 5 %) über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.

4. Werden uns Umstände bekannt und treten Zweifel auf, die nach unseren pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so ist dieser verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin entsprechende Sicherheiten (selbstschuldnerische Bankbürgschaft usw.) zu stellen.

VII EIGENTUMSÜBERGANG

Mit Auftragserteilung, spätestens zum Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) geht das Eigentum an den tierischen Nebenprodukten uneingeschränkt auf uns über.

VIII ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, Zurückbehaltungsrecht sowie Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

IX HAFTUNG

Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit, Verzug Verletzung vertraglicher Pflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss unerlaubte Handlung, werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen unserer Mitarbeiter jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.

X GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird Ahaus für den Fall vereinbart, dass wir Ansprüche in Wege des Mahnverfahrens anhängig machen oder für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Firmen- oder Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder der Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, ist Ahaus Gerichtsstand.

XI UNWIRKSAMKEIT VON KLAUSELN

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommen.